

Tarifmappe

Sozial- und Erziehungsdienst



Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	Seite 4
Positionen der VKA	Seite 5
Forderungen der Gewerkschaften	Seite 7
Grunddaten Sozial- und Erziehungsdienst	Seite 9
Gehälter	Seite 10
Gehaltsentwicklung	Seite 14
Entgeltvergleich nach Beschäftigtengruppen	Seite 16
Entgeltvergleich nach Trägern	Seite 17
Beschäftigtenstruktur Sozial- und Erziehungsdienst	Seite 18
Personalschlüssel Kindertagesstätten	Seite 20
Teilzeit und Befristung	Seite 22
Arbeitsmarktsituation	Seite 24
Auszubildende / Praktikanten	Seite 25
Öffentliche Ausgaben für Kinder- und Jugendarbeit	Seite 27
Finanzierung Kindertagesstätten	Seite 29
Entgelttabelle	Seite 30
Eingruppierung	Seite 31
Infos zur VKA	Seite 41
Verhandlungsführung	Seite 42
Mitgliedverbände der VKA	Seite 43

Vorbemerkungen

Die Verhandlungen für den Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes beginnen am 5. März 2020 in Potsdam. Weitere Termine sind für den 23. März 2020 (Potsdam) und den 29. April 2020 (Hannover) vereinbart.

Geführt werden die Verhandlungen zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und den Gewerkschaften Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) sowie dbb beamtenbund und tarifunion (dbb).

Die Tarifvertragsparteien – VKA, ver.di und dbb – verhandeln derzeit insbesondere über die Eingruppierung und sonstige spezielle Regelungen für den Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes.

Die speziellen Tarifregelungen für den Sozial- und Erziehungsdienst sind nicht gekündigt. Es besteht daher weiterhin die Friedenspflicht.

Frühestens zum 30. Juni 2020 können diese Tarifregelungen gekündigt werden. Dies gilt auch für die Eingruppierungsregelungen zum Sozial- und Erziehungsdienst nach dem Teil B Abschnitt XXIV (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst) der Anlage 1 zum TVöD - Entgeltordnung (VKA). Im Übrigen kann die Entgeltordnung der VKA (Anlage 1 zum TVöD) nur insgesamt und frühestens zum 31. Dezember 2020 gekündigt werden.

Die Entgelttabelle für den Sozial- und Erziehungsdienst (Anlage C zum TVöD-V bzw. TVöD-B) ist frühestens zum 31. August 2020 kündbar. Gleiches gilt auch für die allgemeine Tabelle (Anlage A zum TVöD) sowie die Tabellen für den ärztlichen Dienst (Anlage C zum TVöD-K bzw. Anlage D zum TVöD-B) und für den Pflegedienst (Anlage E zum TVöD-K bzw. TVöD-B).



Positionen der VKA

Die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst leisten eine wichtige und verantwortungsvolle Tätigkeit.

- ➔ Es gilt, die Attraktivität dieses bedeutenden Berufsfeldes zu erhalten. Wir brauchen ausreichend qualifiziertes Personal, um die gesellschaftlich relevanten Aufgaben im Sozial- und Erziehungsdienst bewältigen zu können.

Die besondere Wertschätzung für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst kommt bereits durch ihre herausgehobene Stellung im bestehenden Tarifrecht zum Ausdruck.

- ➔ Der Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes ist bereits in den Tarifrunden 2009 und 2015 erheblich aufgewertet worden. Die Gehaltszuwächse im Sozial- und Erziehungsdienst waren höher als bei anderen Berufsgruppen im kommunalen öffentlichen Dienst. Die Tabellenentgelte sind seit 2009 um bis zu 56 Prozent gestiegen.

Eine erneute pauschale Aufwertung des gesamten Sozial- und Erziehungsdienstes kann nicht in Betracht kommen.

- ➔ Weitere Verbesserungen sind dann vorzunehmen, wenn sich die tatsächlichen Anforderungen an die Tätigkeit deutlich erhöht haben. Dabei ist Fort- und Weiterbildungen angemessen Rechnung zu tragen.

Die Entgelte nach dem VKA-Tarifrecht zählen zu den Spitzenentgelten im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes.

- ➔ Die VKA-Entgelte im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes liegen vielfach über den Entgelten bei anderen Trägern im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes.

Die Tabellenentgelte für Erzieherinnen und Erzieher nach dem TVöD sind höher als die Tabellenentgelte bei vergleichbaren anderen Ausbildungsberufen.

- ➔ Die Tabellenentgelte für Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit (Entgeltgruppe S 8a) liegen zwischen 3.037 Euro (Einstieg, Stufe 2) und 3.855 Euro (Endstufe, Stufe 6).

Die Tabellenentgelte für Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten (Entgeltgruppe S 8b) liegen zwischen 3.104 Euro (Einstieg, Stufe 2) und 4.308 Euro (Endstufe, Stufe 6).

Dazu kommen u.a. die Jahressonderzahlung, das Leistungsentgelt und die durch die Arbeitgeber finanzierte Zusatzversorgung im kommunalen öffentlichen Dienst.

Attraktive Ausbildungsbedingungen tragen maßgeblich dazu bei, Bewerber für dieses bedeutende Berufsfeld zu gewinnen.

- ➔ Die VKA hat mit den Neuregelungen bei der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher die Ausbildungsbedingungen wesentlich verbessert.

Die VKA befürwortet zudem eine Einbeziehung der Ausbildungen im Sozial- und Erziehungsdienst in den Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes (BBiG), um die Attraktivität dieser Ausbildungen weiter zu erhöhen.

Auch hinsichtlich derzeit schulischer Ausbildungen bestünde Bereitschaft, bei Schaffung entsprechender gesetzlicher Grundlagen ein Ausbildungsentgelt zu zahlen.

Der Flächentarifvertrag muss erhalten bleiben.

- ➔ Der Flächentarifvertrag sichert die Einheitlichkeit der Arbeits- und Entgeltbedingungen im öffentlichen Dienst. Die VKA muss das Gehaltsgefüge des gesamten kommunalen öffentlichen Dienstes im Blick haben.

Des Weiteren verhindert der Flächentarifvertrag, dass finanziell schwächer gestellte Kommunen im Wettbewerb um Personal das Nachsehen haben. Er begrenzt den Wettbewerb unter den Kommunen sowie unter den Beschäftigtengruppen.

Die Kommunen tragen die Hauptkostenlast.

- ➔ Der Anteil der Kommunen an den Ausgaben bei der Kinderbetreuung lag im Jahr 2018 bei 51,0 Prozent. Der Länderanteil lag bei 47,5 Prozent und der Anteil des Bundes bei 1,4 Prozent.



Forderungen der Gewerkschaften

Die Gewerkschaften ver.di und dbb haben am 14. bzw. 17. Februar 2020 ihre jeweiligen Forderungen übersandt. Sie haben angekündigt, diese im Auftakttermin am 5. März 2020 näher erläutern zu wollen. Die Forderungen sind im Wesentlichen miteinander vergleichbar.

Eingruppierung

Die Gewerkschaften fordern höhere Eingruppierungen in allen Bereichen des Sozial- und Erziehungsdienstes.

Für Kinderpfleger/innen und Sozialassistenten/innen, Erzieher/innen und stellvertretende Leitungen von Kindertageseinrichtungen sind konkrete Mindesteingruppierungen gefordert worden. Daraus würden sich im Mittel folgende Steigerungen der Tabellenentgelte ergeben:

- Die Einstiegseingruppierung von Kinderpfleger/innen und Sozialassistenten/innen soll in die Entgeltgruppe S 4 (derzeit EG S 3) erfolgen. Dadurch würde das Entgelt im Mittel um rund 181 Euro erhöht werden. Dies entspräche einer Steigerung um rund 6,3 Prozent.
- Die Einstiegseingruppierung von Erzieher/innen soll in die Entgeltgruppe S 8b (derzeit S 8a) erfolgen. Dadurch würde das Entgelt im Mittel um rund 224 Euro erhöht werden. Dies entspräche einer Steigerung um rund 6,7 Prozent.
- Die Einstiegseingruppierung von stellvertretenden Leitungen von Kindertageseinrichtungen soll in die Entgeltgruppe S 11a (derzeit S 9) erfolgen. Dadurch würde das Entgelt im Mittel um rund 211 Euro erhöht werden. Dies entspräche einer Steigerung um rund 5,9 Prozent.

Im Weiteren sind die Eingruppierungsforderungen nicht näher konkretisiert worden. Es ist aber davon auszugehen, dass die Gewerkschaften neben der Einstiegseingruppierung auch eine Anhebung der darauf aufbauenden Heraushebungen bei der Eingruppierung anstreben.

Entgelt

Die Gewerkschaften fordern die Streichung der besonderen Stufenregelungen für den Sozial- und Erziehungsdienst.

Hinweis:

Im Zusammenhang mit der Aufwertung aus den Tarifverträgen 2009 und 2015 sind für den Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes folgende besondere Stufenregelungen vereinbart worden:

- *Bei den Entgeltgruppe S 2 bis S 18 beträgt die Stufenlaufzeit in der Stufe 2 3 Jahre (statt 2 Jahre) und in der Stufe 3 4 Jahre (statt 3 Jahre). In der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppen 1 und 2 beträgt die Stufenlaufzeit in der Stufe 4 6 Jahre (statt 4 Jahre) und in der Stufe 5 8 Jahre (statt 5 Jahre).*
- *In der Entgeltgruppe S 4 Fallgruppe 3 und in der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 3 ist die Stufe 4 Endstufe.*

Die Berufstätigkeit und die bei anderen Trägern erworbene Berufserfahrung soll bei Neueinstellungen im kommunalen öffentlichen Dienst vollumfänglich anerkannt werden.

Die Entgelttabelle für den Sozial- und Erziehungsdienst (Entgeltgruppen S 2 bis S 18) sollen erweitert werden, indem oberhalb der derzeit höchsten Entgeltgruppe (S 18) weitere Entgeltgruppen hinzugefügt werden sollen.

Ausbildung / Qualifizierung

Alle Beschäftigten im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes sollen einen Rechtsanspruch auf Qualifizierung (z.B. „von Kinderpfleger*innen und Sozialassistent*innen zu Erzieher*innen“) erhalten.

Für die Ausbildung zur Heilerziehungspflege soll ein gesondertes Ausbildungsentgelt vereinbart werden.

Die Anrechnungsmöglichkeit von Vorbereitungszeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit soll ausgedehnt werden.

Praxisanleitung

Für Praxisanleiter/innen sollen Regelungen zur Qualifizierung, zur angemessenen Vergütung sowie für die Ausstattung mit Zeitkontingenten vereinbart werden.

Behindertenhilfen

Im Bereich der Behindertenhilfen soll insbesondere eine Anpassung der Bedingungen an die Anforderungen durch das Bundesteilhabegesetz erfolgen.

Dies umfasse beispielsweise

- eine Aufnahme der Berufsbezeichnungen Arbeitserzieher*in, geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung (gFAB) und Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung mit Sonderpädagogischer Zusatzqualifikation (FAB mit SPZ) sowie
- die Berücksichtigung der Tätigkeit der Schulassistentz/Schulbegleitung

Eine abschließende Bewertung der Forderungen der Gewerkschaften ist beim derzeitigen Stand der Konkretisierung noch nicht möglich.

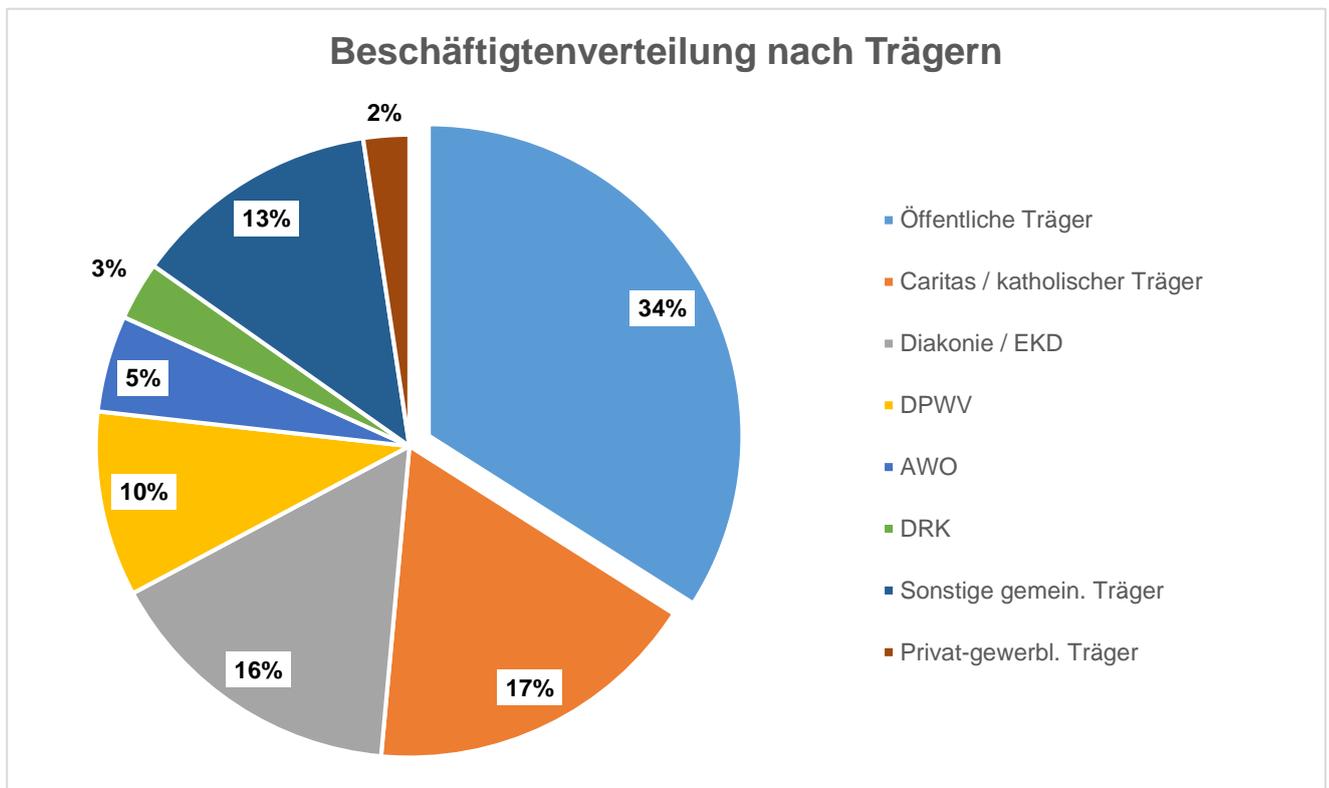
Grunddaten Sozial- und Erziehungsdienst

Bei den kommunalen Trägern sind rund 265.000 Beschäftigte im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes tätig (Stand: Mai 2019). Davon entfallen:

- ➔ rund 180.000 Beschäftigte auf den Bereich der Kinderbetreuung (Kinderpfleger/innen, Erzieher/innen, Leitungskräfte)
- ➔ rund 55.000 Beschäftigte auf den Bereich der Kinderbetreuung (Sozialarbeiter/innen, Sozialpädagogen /innen, Heilpädagogen/innen)
- ➔ rund 30.000 Beschäftigte auf den Bereich der Behindertenhilfen (Betreuer/innen, Gruppenleiter/innen, Handwerksmeister/innen)

Träger

Auf den Bereich der VKA entfallen in etwa ein Drittel aller Beschäftigten in der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Die übrigen Beschäftigten verteilen sich insbesondere auf freie und gemeinnützige Träger:



(Quelle: Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2019)

Gehälter

Die kommunalen Arbeitgeber haben in den vergangenen Jahren die Bezahlung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst kontinuierlich verbessert. Seit der Einführung des TVöD im Jahr 2005 ist insbesondere bei den Tarifrunden zum Sozial- und Erziehungsdienst in den Jahren 2009 und 2015 eine erhebliche Aufwertung dieses Berufsfeldes erfolgt.

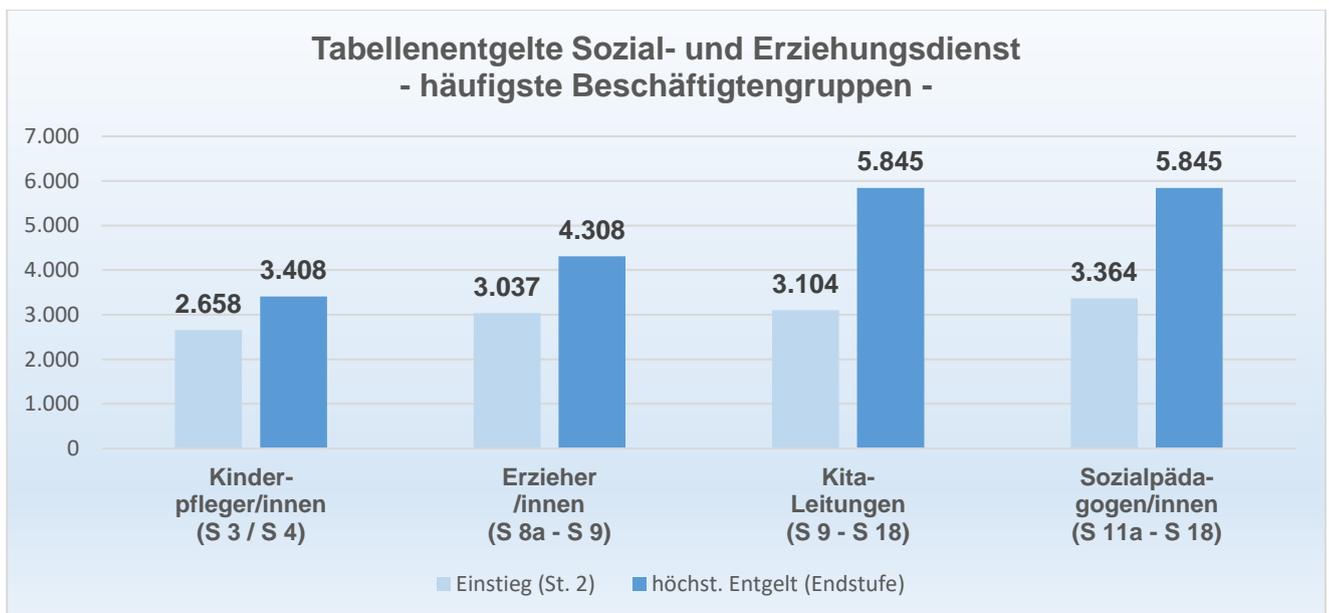
In der Tarifrunde 2009 ist für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst eine eigenständige Entgelttabelle, die Anlage C zum TVöD (S-Tabelle), vereinbart worden. Im Zuge dessen sind die Entgelte im Sozial- und Erziehungsdienst deutlich angehoben worden.

Sechs Jahre später ist in der Tarifrunde 2015 für den Sozial- und Erziehungsdienst in vielen Fällen erneut eine deutlich höhere Eingruppierung dieser Beschäftigten vereinbart worden.

Die Entgeltentwicklung der sog. „S-Tabelle“ ist an den TVöD gekoppelt. Das bedeutet, die Entgelte im Sozial- und Erziehungsdienst erhöhen sich zum gleichen Zeitpunkt und in gleichem Umfang wie die sonstigen Entgelttabellen des TVöD (um den es in der großen Tarifrunde für den öffentlichen Dienst ab dem 1. September 2020 geht). Die letzte Erhöhung ist zum 1. März 2020 erfolgt.

Aktuelles Entgelt

Die Tabellenentgelte nach der „S-Tabelle“ für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst liegen zwischen 2.285 Euro (Entgeltgruppe S 2 Stufe 1: Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpfleger/innen ohne Berufserfahrung) und 5.845 Euro (Entgeltgruppe S 18 Stufe 6: Sozialpädagogen/innen, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 6 heraushebt, in der Endstufe). Die „S-Tabelle“ (Stand: ab 1. März 2020) finden Sie auf Seite 30 in dieser Broschüre.



(Stand: ab 1. März 2020)

Erzieher/innen

Die Erzieher/innen bilden die größte Beschäftigtengruppe innerhalb des Sozial- und Erziehungsdienstes. Die am häufigsten besetzten Entgeltgruppen entfallen auf die Entgeltgruppen S 8a und S 8b.

➔ Entgeltgruppe S 8a

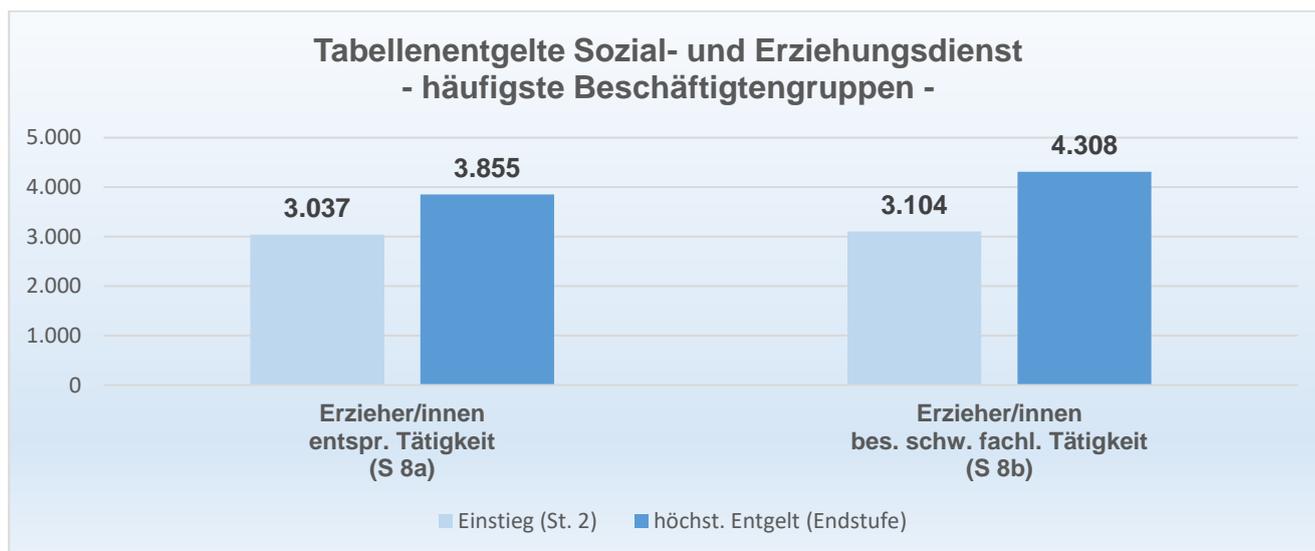
Erzieher/innen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.

Diese Erzieher/innen erhalten ein Tabellenentgelt im Einstieg (Stufe 2) in Höhe von 3.037 Euro und in der Endstufe (Stufe 6) in Höhe von 3.855 Euro.

➔ Entgeltgruppe S 8b

Erzieher/innen mit staatlicher Anerkennung und besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

Diese Erzieher/innen erhalten ein Tabellenentgelt im Einstieg (Stufe 2) in Höhe von 3.104 Euro und in der Endstufe (Stufe 6) in Höhe von 4.308 Euro.



(Stand: ab 1. März 2020)

Gehaltsbestandteile

Das Gehalt der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst sowie die sonstigen Arbeitsbedingungen dieser Beschäftigten sind im TVöD geregelt.

Entgeltgruppe

Die Entgeltgruppe richtet sich nach den den Beschäftigten jeweils übertragenen Tätigkeiten. Die Eingruppierungsmerkmale der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst stehen im Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA). Diese sind unter der nachfolgenden Rubrik „Eingruppierung“ (ab Seite 31) zu finden.

Tabellenentgelt

Das Tabellenentgelt ist das monatliche Grundentgelt für eine 39-Stunden-Woche (Tarifgebiet West) bzw. 40-Stunden-Woche (Tarifgebiet Ost).

Die Höhe des Tabellenentgelts bemisst sich nach der jeweiligen Entgeltgruppe (je nach übertragener Tätigkeit) und Stufe (je nach Berufserfahrung).

Stufenzuordnung

Berufsanfänger und neu eingestellte Beschäftigte mit einer Berufserfahrung von weniger als einem Jahr werden der Stufe 1 zugeordnet.

Verfügt die/der Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr erfolgt die Einstellung in die Stufe 2.

- ➔ Ein Berufspraktikum nach dem Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung. Insbesondere Erzieher/innen werden daher in der Regel mindestens in der Stufe 2 eingestellt.

Bei einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens vier Jahren erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3.

Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei einer Neueinstellung Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit berücksichtigen. Auch bei einer Einstellung von Beschäftigten in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst kann die vorher erworbene Stufe ganz oder teilweise berücksichtigt werden.

Stufenlaufzeit

Die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst erreichen

- die Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1 (mit Anerkennungspraktikum: gleich Stufe 2),
- die Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2,
- die Stufe 4 nach vier Jahren in Stufe 3,
- die Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 (Entgeltgruppe S 8b: sechs Jahren) und
- die Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5 (Entgeltgruppe S 8b: acht Jahren).

Zulagen/Zuschläge/Strukturausgleiche

Einzelfallbezogen erhalten die Beschäftigten bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen Zulagen (z.B. Zulagen für besondere Erschwernisse im Zusammenhang mit der Tätigkeit wie beispielsweise die „Heimzulage“), Zuschläge (z.B. Zeitzuschläge für Überstunden) oder Strukturausgleiche (monatliche Zulagen insbesondere im Zusammenhang mit der Überleitung in den TVöD).

Jahressonderzahlung

Die Beschäftigten erhalten nach dem TVöD zusätzlich zu dem monatlichen Tabellenentgelt eine Jahressonderzahlung. Diese ist nach Entgeltgruppen gestaffelt. Beschäftigte erhalten in den

- Entgeltgruppen S 2 bis S 8b 79,51 Prozent und
- Entgeltgruppen S 9 bis S 18 70,28 Prozent.

Im Tarifgebiet Ost wird die Jahressonderzahlung im Kalenderjahr 2022 an das Niveau im Tarifgebiet West angepasst sein. Bis dahin erhalten Beschäftigte im Tarifgebiet Ost im Kalenderjahr 2020 88 Prozent und im Kalenderjahr 2021 94 Prozent des Bemessungssatzes für die Jahressonderzahlung im Tarifgebiet West.

Leistungsorientierte Bezahlung

Die Beschäftigten erhalten nach dem TVöD zusätzlich zu dem monatlichen Tabellenentgelt mit dem Entgelt für den Monat November eine leistungsorientierte Bezahlung (LOB). Das Volumen der LOB beträgt zwei Prozent der Monatsentgelte aller Beschäftigten der Einrichtung/des Betriebes. Dieses Budget wird – auf Grundlage einer Betriebs- bzw. Dienstvereinbarung – leistungsorientiert gestaffelt an die Beschäftigten ausgezahlt.

Zusatzversorgung

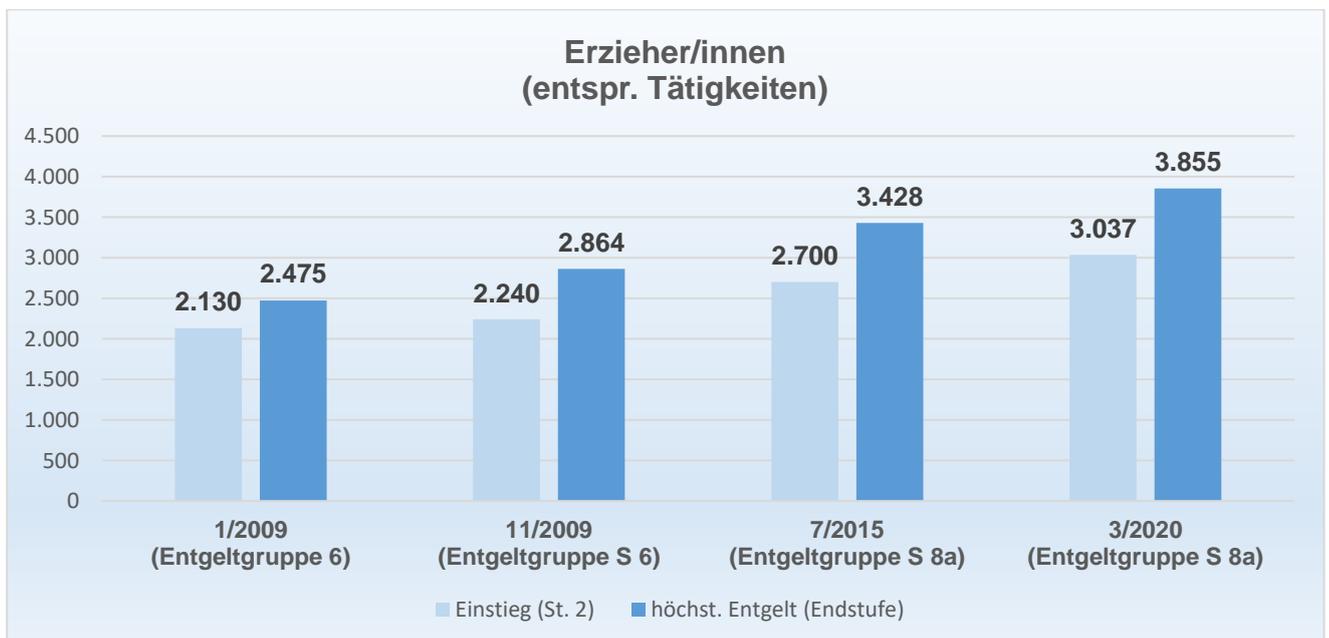
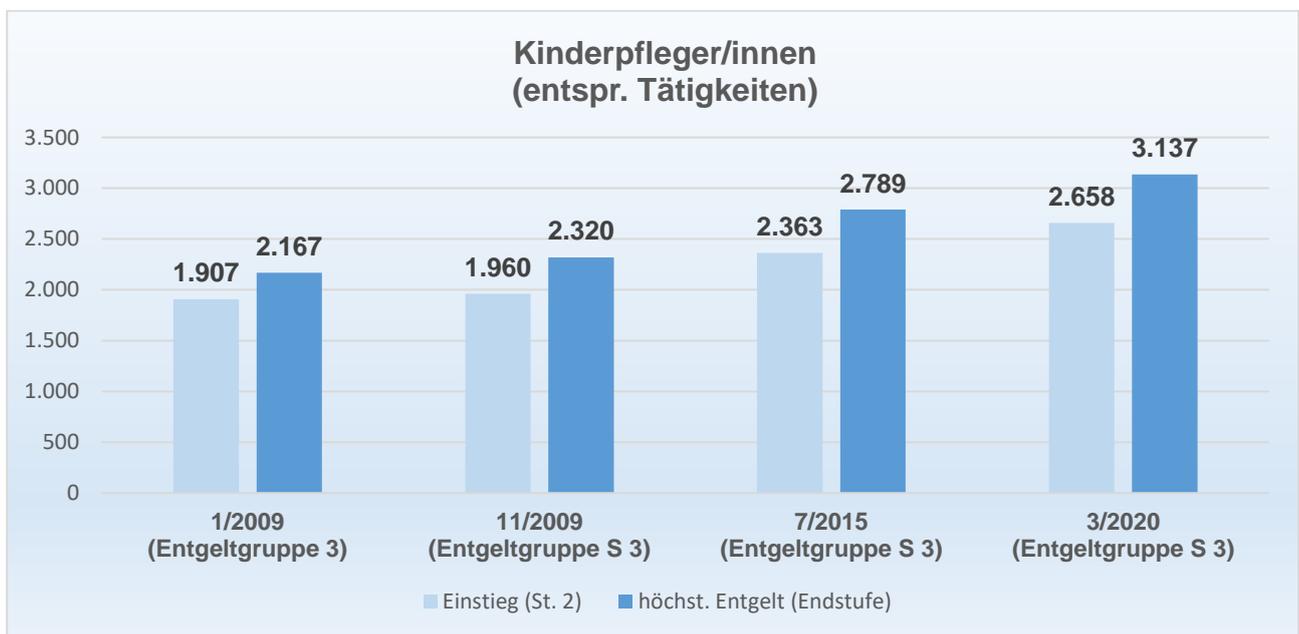
Beschäftigte in den kommunalen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben erhalten zusätzlich zu der gesetzlichen Rentenversicherung eine betriebliche Altersversorgung (Zusatzversorgung).

Gehaltsentwicklung

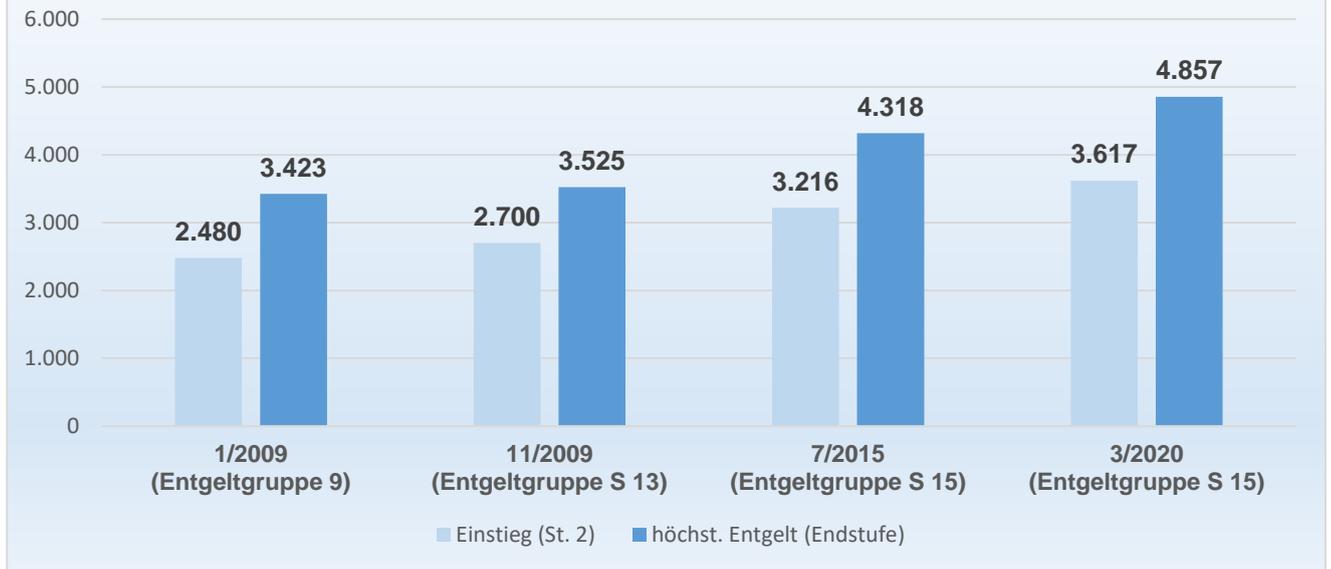
Die Beschäftigtengruppe des Sozial- und Erziehungsdienstes ist mit den Tarifabschlüssen aus den Jahren 2009 und 2015 erheblich aufgewertet worden. Die Tabellenentgelte sind seit dem Jahr 2009 um bis zu 56 Prozent gestiegen. Insbesondere beim Tarifabschluss aus dem Jahr 2015 ist für viele Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst auch eine höhere Eingruppierung vereinbart worden.

Mit dieser Aufwertung haben die Tarifvertragsparteien den gestiegenen Anforderungen im Sozial- und Erziehungsdienst Rechnung getragen sowie wesentlich dazu beigetragen, die Attraktivität dieses bedeutenden Berufsfeldes zu erhalten.

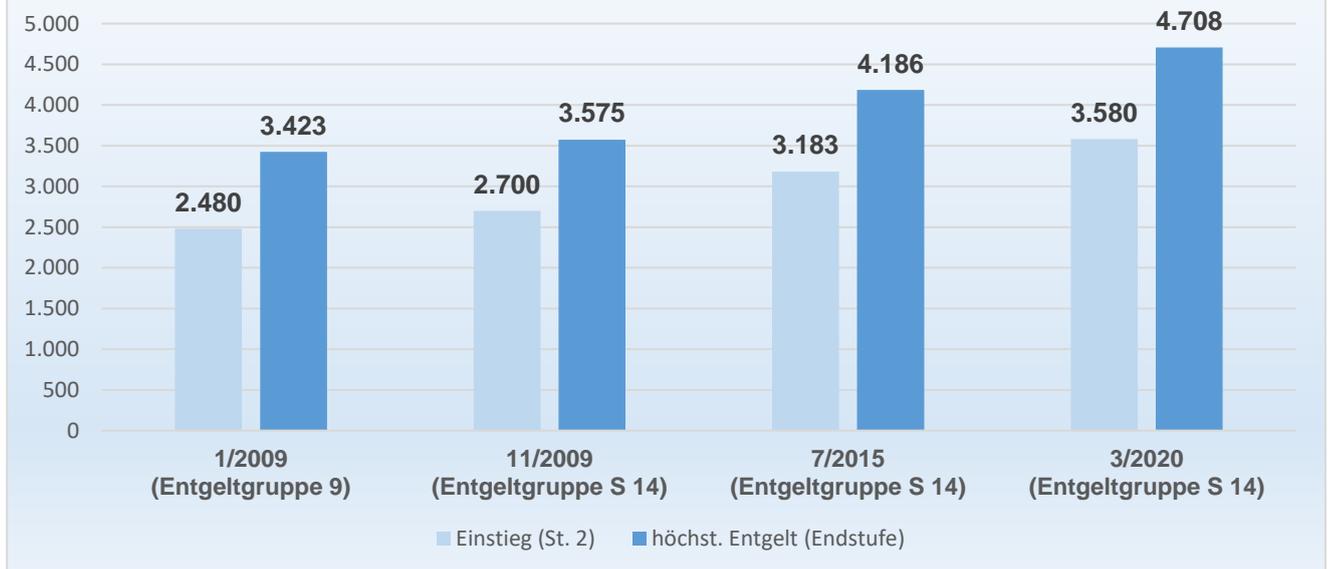
Beispiele für Entgeltsteigerungen im Sozial- und Erziehungsdienst



Leitung Kindertagesstätte (Durchschnittsbelegung: 70 Plätze)



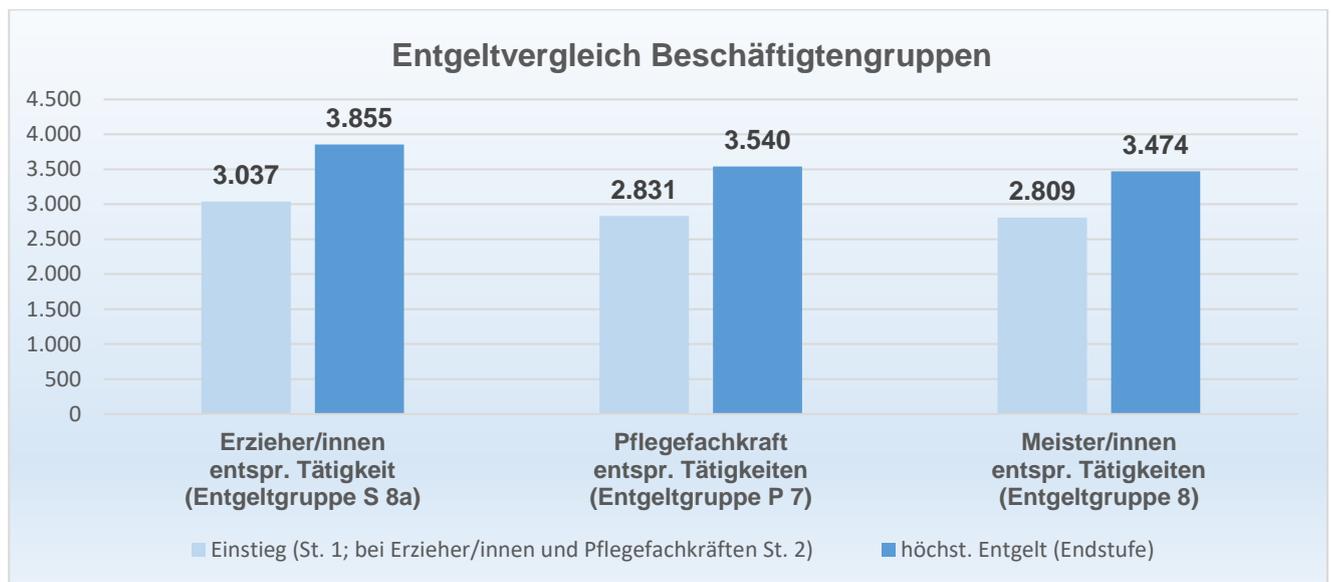
Sozialarbeiter/innen (Garantenstellung)



Entgeltvergleich nach Beschäftigtengruppen

Die Aufwertung für den Sozial- und Erziehungsdienst in den Jahren 2009 und 2015 hat bereits zu Veränderungen im gesamten Gehaltsgefüge des öffentlichen Dienstes geführt.

Die Entgelte der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst liegen vielfach über denen anderer vergleichbarer Beschäftigtengruppen im kommunalen öffentlichen Dienst. Die Erzieher/innen sind im kommunalen öffentlichen Dienst de facto die am besten verdienende Beschäftigtengruppe mit einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung.

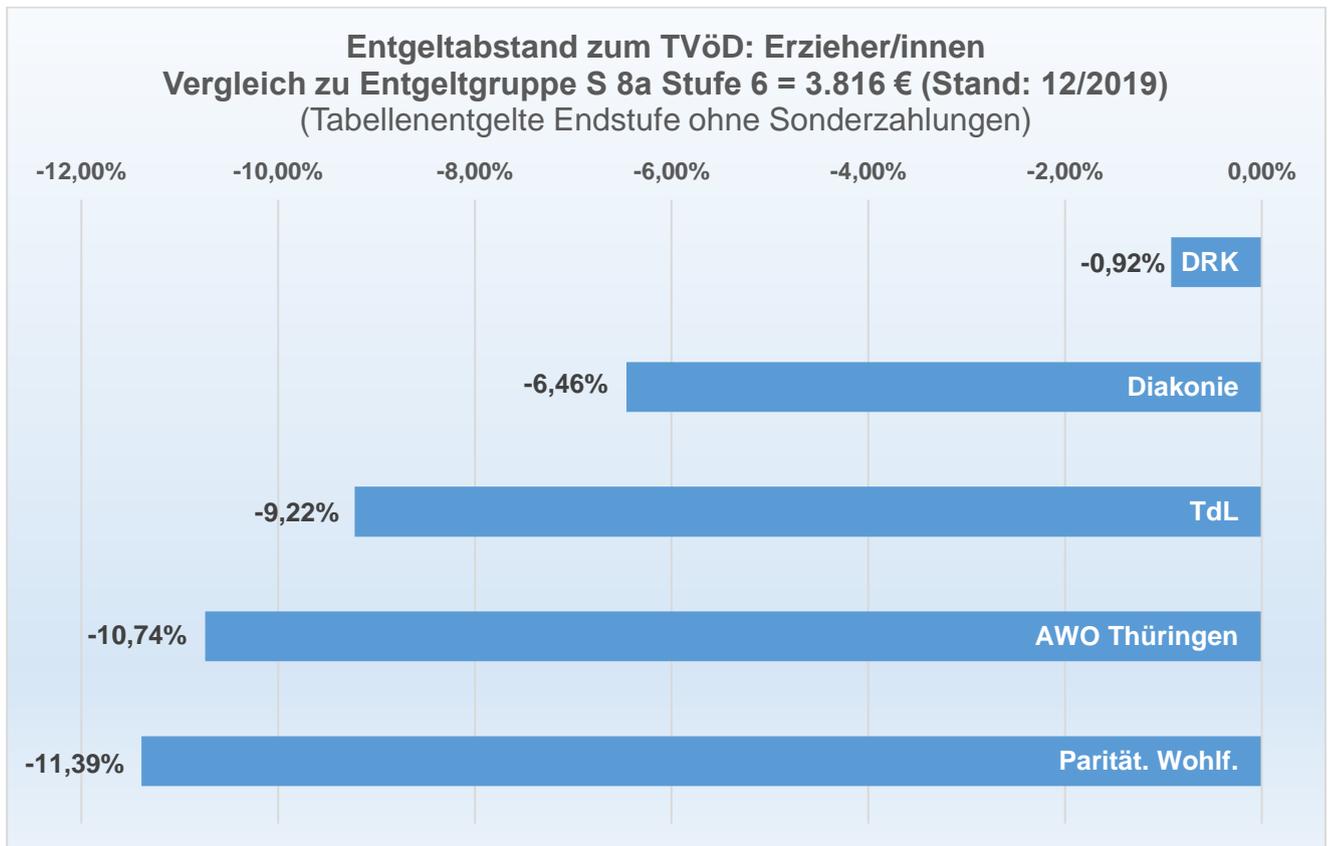


Entgeltvergleich nach Trägern

Die Gehälter im Sozial- und Erziehungsdienst liegen bei den kommunalen Trägern im Durchschnitt über der Bezahlung bei anderen Trägern. Der Entgeltabstand beträgt bei den Erzieherentgelten in der Endstufe bis zu rund 11 Prozent.

Die Entgelte bei den freien und kirchlichen Trägern orientieren sich am TVöD. Noch größer ist in der Regel der Entgeltabstand bei nicht tarifgebundenen Beschäftigten. Deren Entgelte sind aber, da sie sehr unterschiedlich ausfallen, schwer in einem Vergleich darzustellen.

Die Gewerkschaften bestreiten nicht, dass die kommunalen Träger derzeit bereits die höchsten Entgelte beim Sozial- und Erziehungsdienst zahlen. Sie sehen in dem TVöD vielmehr eine sogenannte „Leit-Währung“. Das Kalkül der Gewerkschaften ist, dass die anderen Träger deren Entgelte anheben, wenn das TVöD-Entgelt noch weiter ansteigt. In den vergangenen Jahren hat sich jedoch an diesem Entgeltabstand kaum etwas verändert.

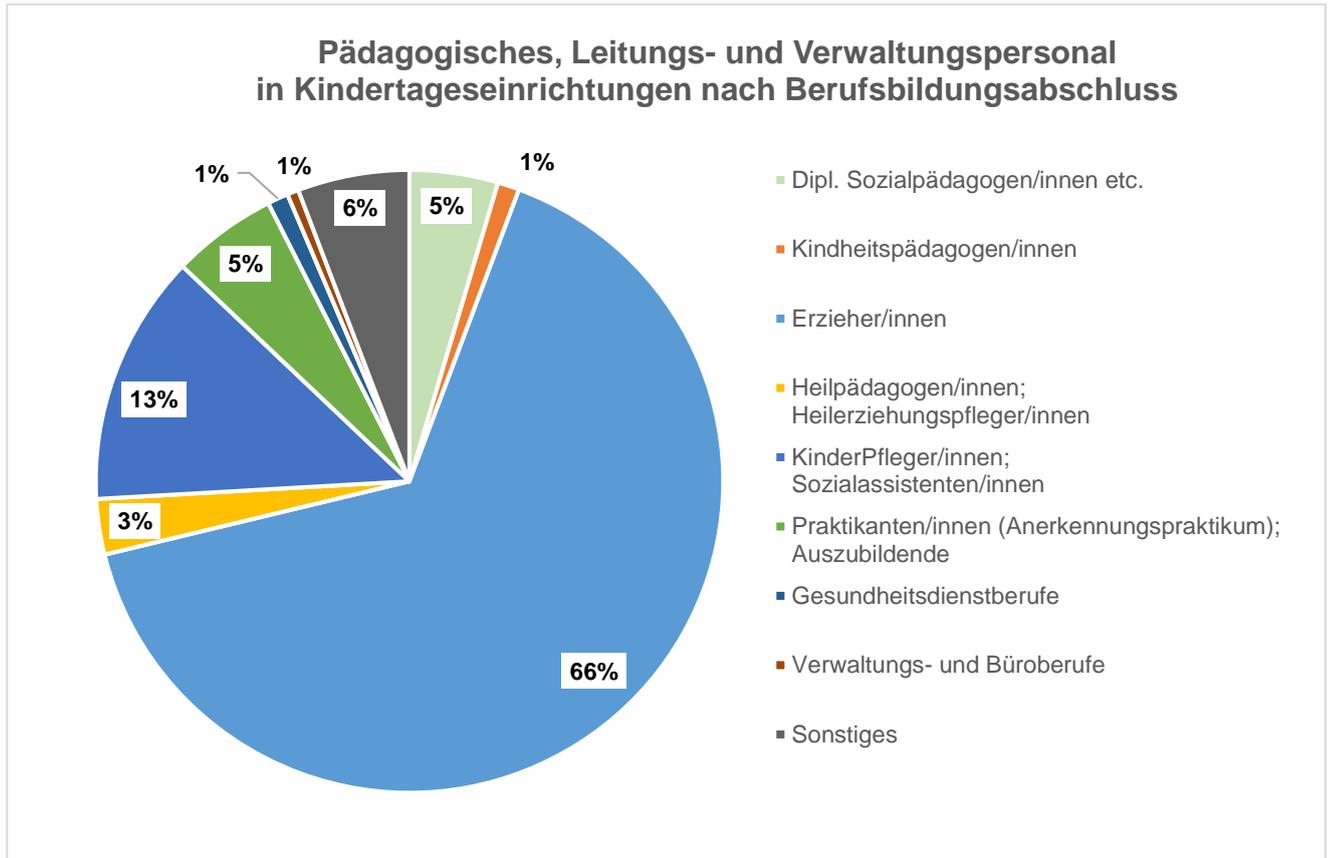


(Stand: 12/2019; bei AWO Thüringen 1/2020)

Beschäftigtenstruktur Sozial- und Erziehungsdienst

Mehr als die Hälfte der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst in Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft sind Erzieher/innen. Auf den Plätzen zwei und drei folgen Kinderpfleger/innen sowie Sozialarbeiter/innen und Sozialpädagogen/innen.

Das pädagogische Personal, das Leitungspersonal sowie das Verwaltungspersonal in Kindertageseinrichtungen ist wie folgt verteilt:



(Quelle: StaBu: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe 3/2019)

Eingruppierung

Die am häufigsten vertretene Entgeltgruppe ist die Entgeltgruppe S 8a. Die meisten Beschäftigten sind hier in der Stufe 6 (Endstufe).

- ➔ **Entgeltgruppe S 8a**
Erzieher/innen mit staatlicher Anerkennung und entsprechenden Tätigkeiten

Die zweithäufigste Entgeltgruppe ist die Entgeltgruppe S 8b. Die meisten Beschäftigten sind hier in der Stufe 5.

- ➔ **Entgeltgruppe S 8b**
Erzieher/innen mit staatlicher Anerkennung und besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten

Bei Kinderpflegern/innen ist die am häufigsten vertretene Entgeltgruppe die Entgeltgruppe S 4. Die meisten Beschäftigten sind hier in der Stufe 2.

➔ **Entgeltgruppe S 4**

Kinderpfleger/innen mit staatlicher Anerkennung mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten

Bei Sozialarbeitern/innen ist die am häufigsten vertretene Entgeltgruppe die Entgeltgruppe S 14. Die meisten Beschäftigten sind hier in der Stufe 6 (Endstufe).

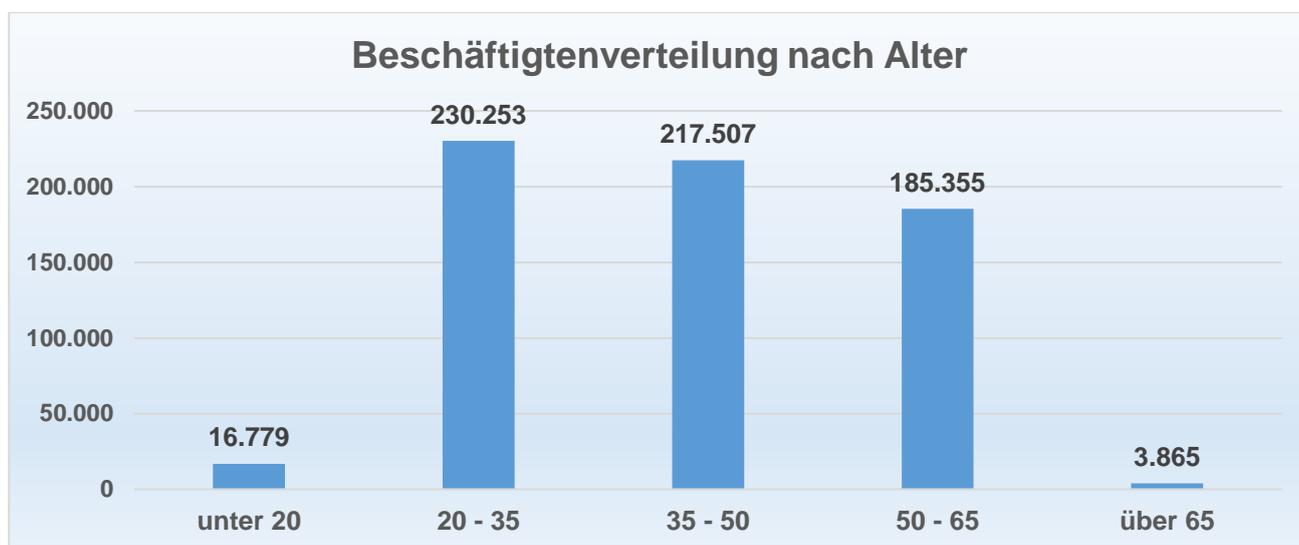
➔ **Entgeltgruppe S 14**

Sozialarbeiter/innen mit sog. „Garantenstellung“

Alter

Während das Durchschnittsalter aller Erwerbstätigen zwischen 2012 und 2016 von 43,1 auf 43,9 Jahre gestiegen ist, ist das Durchschnittsalter in Kindertageseinrichtungen von 41,4 auf 41,0 Jahre gesunken. Das Durchschnittsalter der Beschäftigten beträgt 40,8 Jahre (Stand: 3/2019).

Nach dem Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2019 wird die Absenkung des Durchschnittsalters auf einen hohen Zustrom an Nachwuchskräften zurückgeführt. Knapp 75.000 Personen im Alter von unter 30 Jahren hätten seit 2006 für das Arbeitsfeld neu gewonnen werden können.



(Quelle: StaBu: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe 3/2019)

Geschlecht

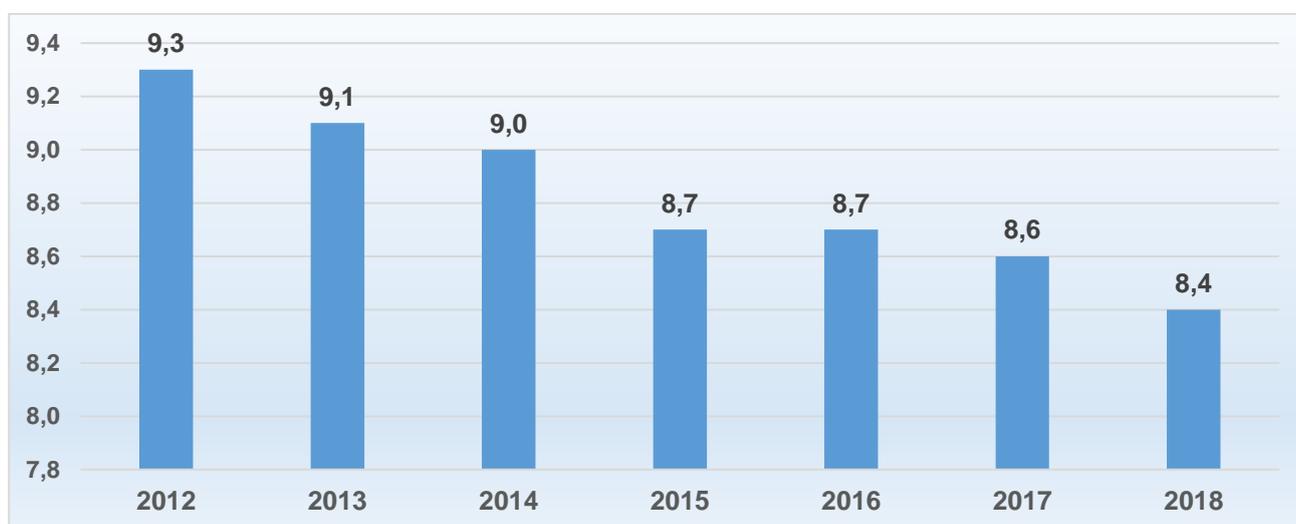
93 Prozent der Beschäftigten sind Frauen, 7 Prozent der Beschäftigten sind Männer.

Personalschlüssel Kindertagesstätten

Der Personalschlüssel (Fachkräfteschlüssel) gibt an, wie viele Kinder im Durchschnitt von einer Betreuungsperson zu betreuen sind. Welche Personen als Betreuungskräfte einzustufen sind und ggf. mit welchem Zeitanteil, ist landesrechtlich geregelt.

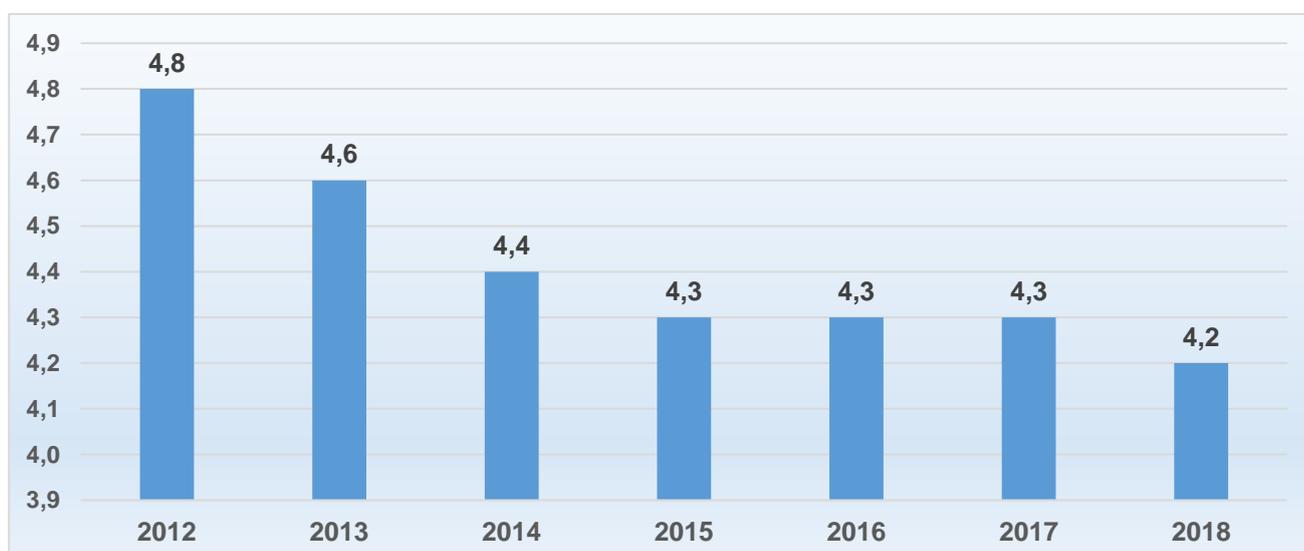
Der Personalschlüssel in Kindertagesstätten ist in den Jahren 2012 bis 2018 weiter gesunken. Er beläuft sich deutschlandweit im Jahr 2018 auf ein Verhältnis von 1:8,4 (Quelle: StaBu: Der Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen 2018).

Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen der Gruppen mit Kindern im Alter von 2 bis unter 8 Jahren (ohne Schulkinder) für Deutschland



(Quelle: StaBu: Der Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen 2018)

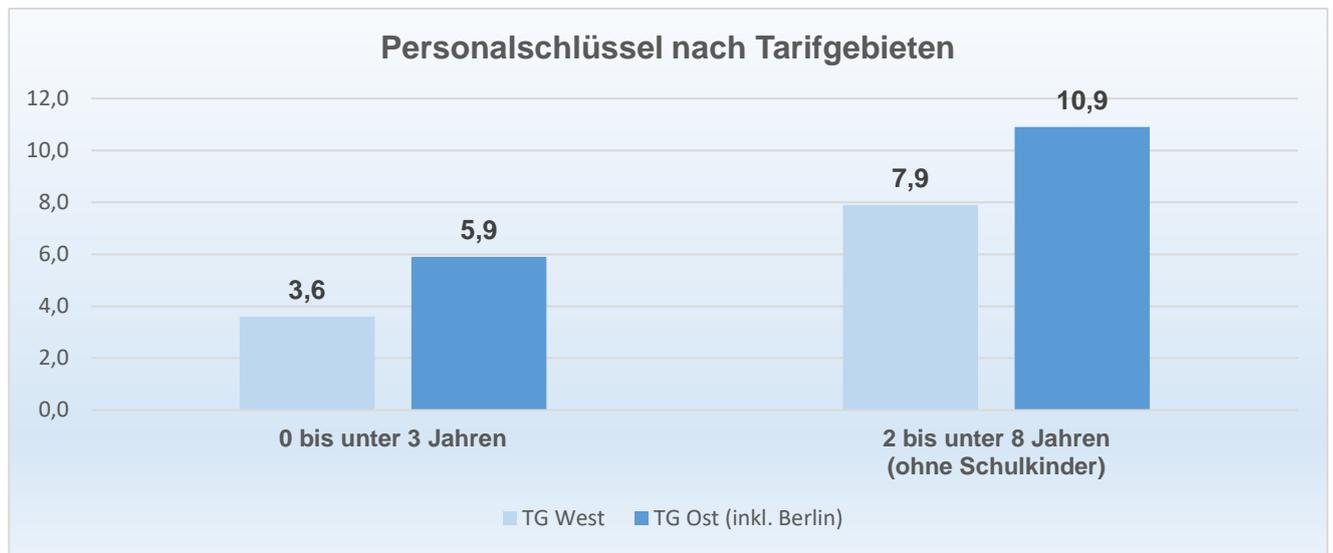
Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen der Gruppen mit Kindern im Alter von unter 3 Jahren



(Quelle: StaBu: Der Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen 2018)

Verteilung nach Tarifgebieten West und Ost (inkl. Berlin)

Der Personalschlüssel ist im Durchschnitt im Tarifgebiet West nach wie vor geringer als im Tarifgebiet Ost (inkl. Berlin). Bei Kindern im Alter von 2 bis unter 8 Jahren (ohne Schulkinder) ist das Verhältnis im Tarifgebiet West im Durchschnitt 1:7,9 und im Tarifgebiet Ost (inkl. Berlin) 1:10,9. Bei Kindern im Alter von unter 3 Jahren ist das Verhältnis im Tarifgebiet West im Durchschnitt 1:3,6 und im Tarifgebiet Ost (inkl. Berlin) 1:5,9.



(Quelle: StaBu: Der Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen 2018)

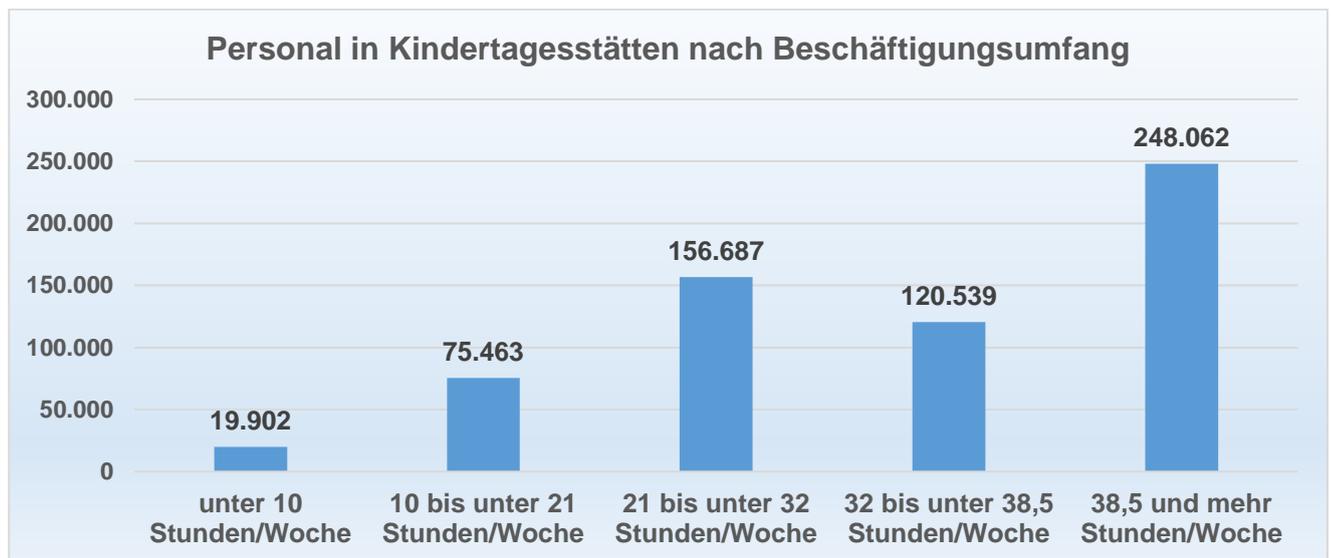
Teilzeit und Befristung

Teilzeit

In Kindertagesstätten gibt es eine vergleichsweise hohe Teilzeitquote von rund 60 Prozent. Dies entspricht den Wünschen der Beschäftigten. Laut Mikrozensus (StaBu) wünschen sich nur rund 9 Prozent der Beschäftigten eine Verlängerung ihrer vertraglichen Arbeitszeit.

In den Jahren 2007 bis 2018 konnten mit einem Anstieg von 104.000 Beschäftigten in Vollzeit die meisten Arbeitsplätze in Vollzeit geschaffen werden.

Auch die durchschnittliche Wochenarbeitszeit liegt mit 32,4 Stunden zwar 2,6 Stunden unter derjenigen aller Beschäftigten in Deutschland, aber 1,3 Stunden über dem Bundesdurchschnitt der Arbeitszeit von Frauen. Mit einem Plus von 110 Prozent sind insbesondere die vollzeitnahen Beschäftigungsverhältnisse (32 bis 38,5 Stunden) überdurchschnittlich in den Jahren 2007 bis 2018 angestiegen.

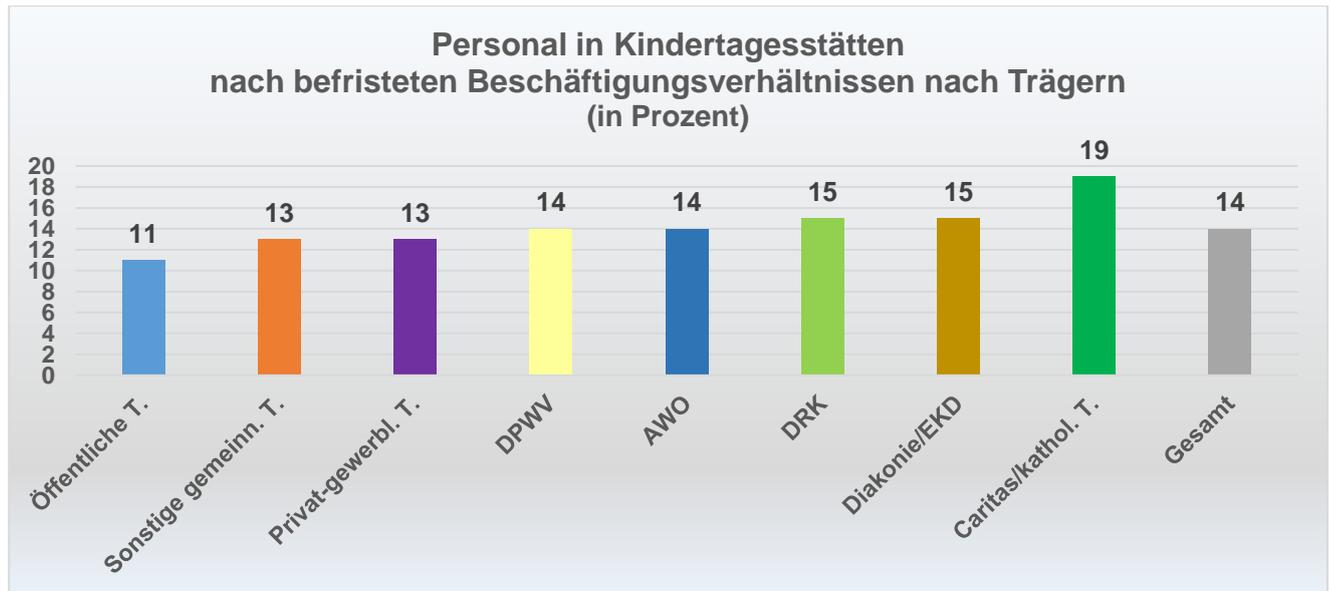


(Quelle: Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2019)

Befristung

Die Sicherheit des Arbeitsplatzes ist ein weiterer Faktor, der zur Attraktivität eines Berufsfeldes sowie zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften beiträgt.

Bei dem Personal in Kindertageseinrichtungen lag die Befristungsquote deutschlandweit im Durchschnitt bei nur 14 Prozent. Bei Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft lag sie mit durchschnittlich rund 11 Prozent sogar noch deutlich darunter.

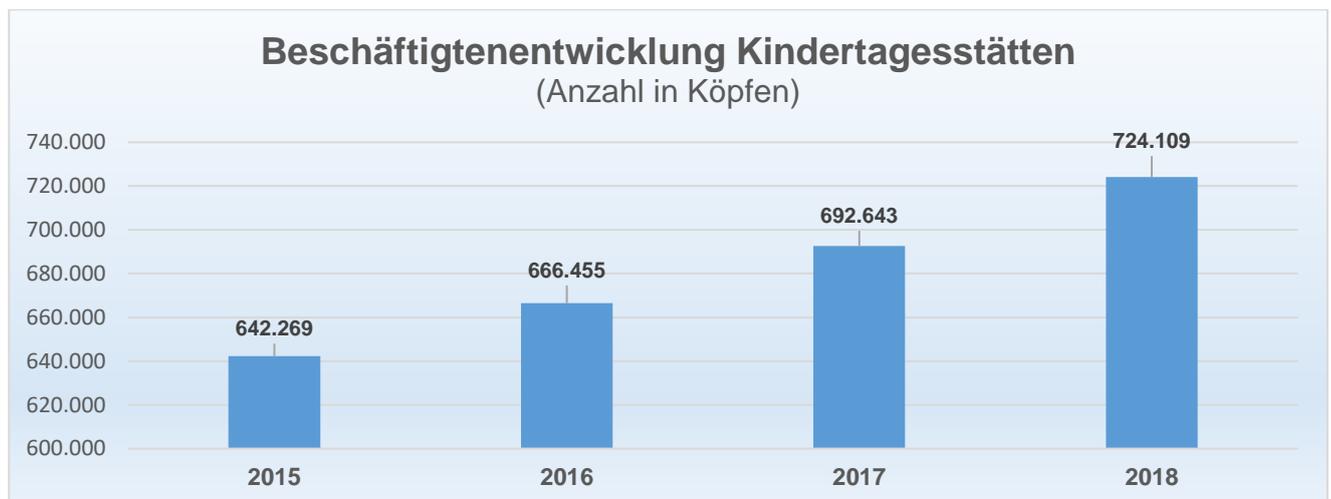


(Quelle: Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2019)

Arbeitsmarktsituation

Die Kommunen und die weiteren Träger von Kindertagesstätten haben die Beschäftigtenzahlen in den letzten Jahren weiter deutlich ausbauen können. Die Gesamtzahl der Beschäftigten aller Träger (Köpfe) ist in den Jahren von 2015 bis 2018 von 642.269 auf 724.109 um 12,7 Prozent gestiegen. Seit 2009 beträgt die Steigerungsquote sogar 55,6 Prozent.

Im Bereich der VKA ist die Beschäftigtenzahl im Sozial- und Erziehungsdienst insgesamt von rund 220.000 Beschäftigten (Köpfen) in 2015 auf 265.000 Beschäftigte (Köpfe) im Jahr 2020 gestiegen. Dies ist ein Anstieg um 20,5 Prozent.



(Quelle: Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2019)

Erzieher/innen kein Mangelberuf (BA)

Ein flächendeckender Engpass an Erzieher/innen ist nach den Angaben der Bundesagentur für Arbeit (BA) nicht erkennbar.

- ➔ Die von Juli 2018 bis Juni 2019 gemeldeten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsstellen für Erzieher/innen waren durchschnittlich 73 Tage vakant. Stellen für Kinderpfleger/innen waren durchschnittlich nur 59 Tage vakant. Die Vakanzzeit fällt damit um 51 Tage (Erzieher/innen) bzw. 71 Tage (Kinderpfleger/innen) kürzer aus als im Durchschnitt aller gemeldeten Stellen für Fachkräfte (Vakanzzeit: 124 Tage).
(Quelle: BA: Fachkräfte in der Kinderbetreuung und -erziehung; 10/2019)

Die BA trifft zur Arbeitsmarktsituation in Kindertagesstätten folgende Aussagen:

- ➔ *„Die Zahl der Arbeitslosen ist im Feld der Kinderbetreuung und -erziehung in den letzten Jahren überdurchschnittlich zurückgegangen. Die geringe Arbeitslosenquote signalisiert Vollbeschäftigung.“*
- ➔ *„Gleichzeitig hat die Zahl der gemeldeten Stellen überdurchschnittlich zugenommen. Zumeist werden Fachkräfte mit einem Abschluss als Erzieher(in) gesucht. Hier fällt die Zahl der gemeldeten Stellen höher aus, als die der Arbeitslosen. Für Sozialassistent(inn)en und Kinderpfleger(innen) gibt es dagegen nur wenig Stellenangebote.“*
(Quelle: BA: Fachkräfte in der Kinderbetreuung und -erziehung; 10/2019)

Auszubildende / Praktikanten

Die VKA hat die Ausbildungsbedingungen für die Auszubildenden zur Erzieherin/zum Erzieher erheblich verbessert.

Seit dem 1. März 2018 erhalten Schüler/innen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin/zum Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen, die in Verwaltungen und Betrieben ausgebildet werden, welche unter den Geltungsbereich des TVöD fallen, ein Ausbildungsentgelt.

Dies ist ein weiterer Schritt bei der Angleichung schulischer Ausbildungen an die BBiG-Ausbildungen. Die VKA hat sich bereits mehrfach dafür ausgesprochen, auch die Ausbildungen zur Erzieherin/zum Erzieher in das BBiG einzubeziehen. Dies kann nur durch den Gesetzgeber erfolgen.

Entgelte

Auszubildende

Auszubildende in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin/zum Erzieher erhalten seit dem 1. März 2019 nach dem TVAöD-Pflege folgende Ausbildungsentgelte:

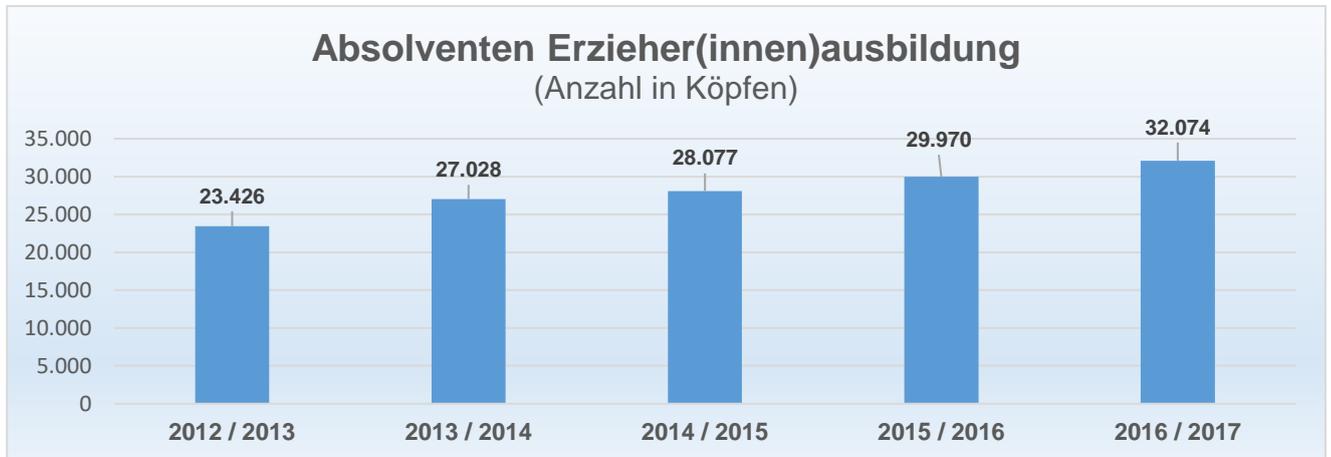
- ➔ im ersten Ausbildungsjahr **1.140,69 Euro,**
- ➔ im zweiten Ausbildungsjahr **1.202,07 Euro** und
- ➔ im dritten Ausbildungsjahr **1.303,38 Euro.**

Praktikanten

Praktikanten/innen (Anerkennungspraktikum) erhalten je nach Beschäftigtengruppe seit dem 1. März folgende Entgelte

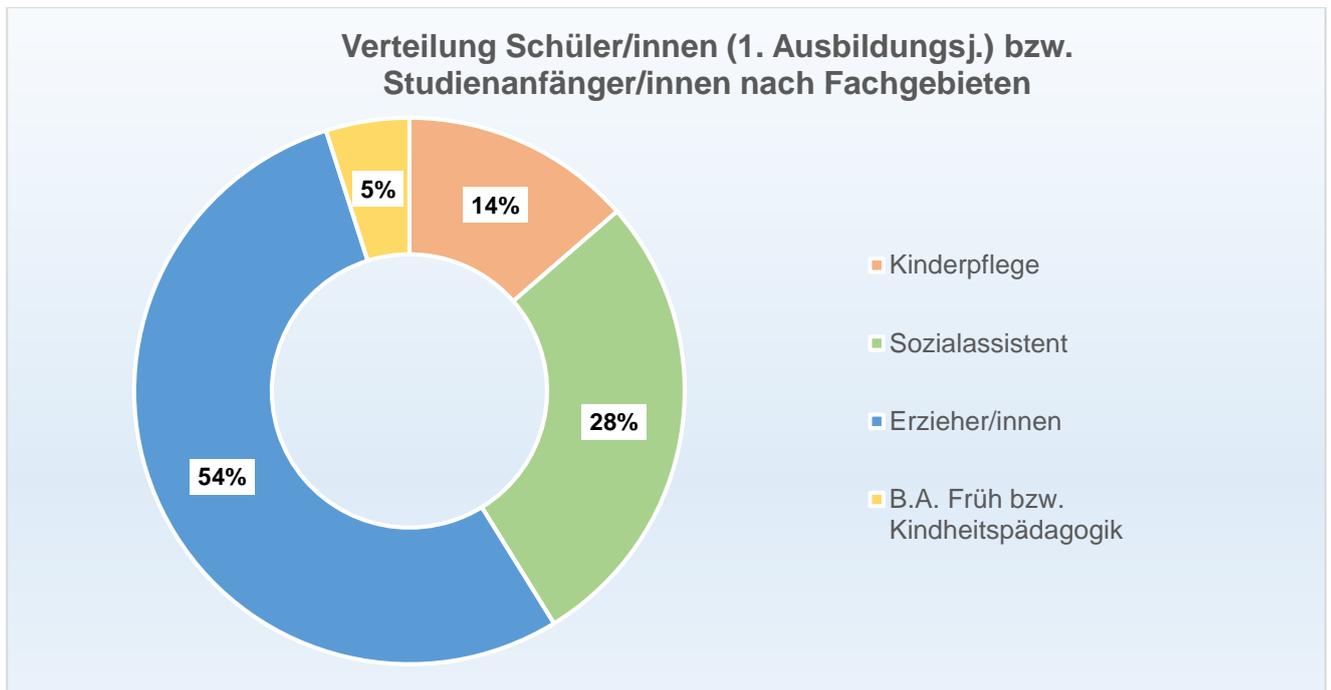
- ➔ der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters,
der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen,
der Heilpädagogin/des Heilpädagogen **1.826,21 Euro,**
- ➔ der Erzieherin/des Erziehers **1.602,02 Euro** und
- ➔ der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers **1.545,36 Euro.**

Entwicklung der Anzahl (in Köpfen) von Absolventen/innen der Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher der Jahrgänge 2012/2013 bis 2016/2017:



(Quelle: Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2019)

Schülerinnen und Schüler im ersten Ausbildungsjahr sowie Studienanfängerinnen und -anfänger in der frühen Bildung 2017/2018 insgesamt:



(Quelle: Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2019)

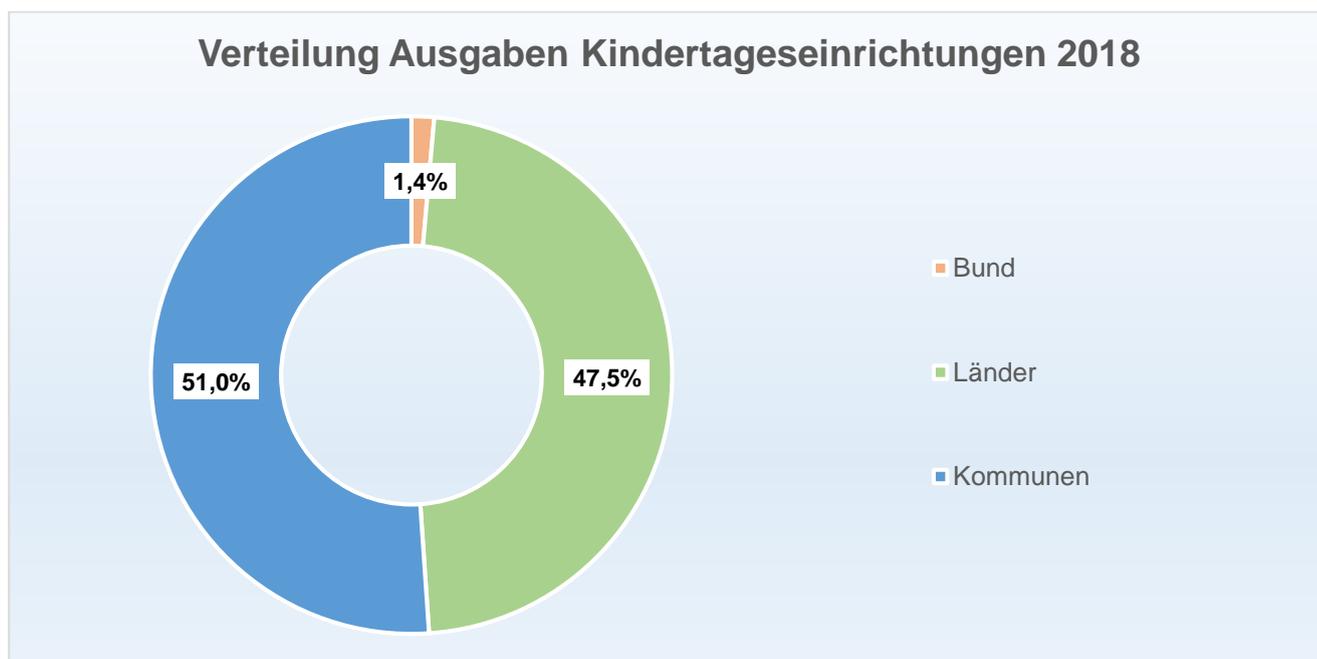
Öffentliche Ausgaben für Kinder- und Jugendarbeit

Die Ausgaben von Bund, Ländern und Gemeinden für Bildung haben sich nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes (Bildungsfinanzbericht 2019) im Zeitraum von 2010 (106,2 Mrd. Euro) bis 2018 (138,8 Mrd. Euro) um 30,7 Prozent erhöht.

Die Ausgaben für die Kindertagesbetreuung sind seit 2010 sogar um 81,2 Prozent gestiegen. In 2018 gaben Bund, Länder und Gemeinden für die Kindertagesbetreuung insgesamt 28,5 Mrd. Euro aus. Die Haushaltsansätze für 2019 sehen einen weiteren Anstieg auf 30,9 Mrd. Euro vor.

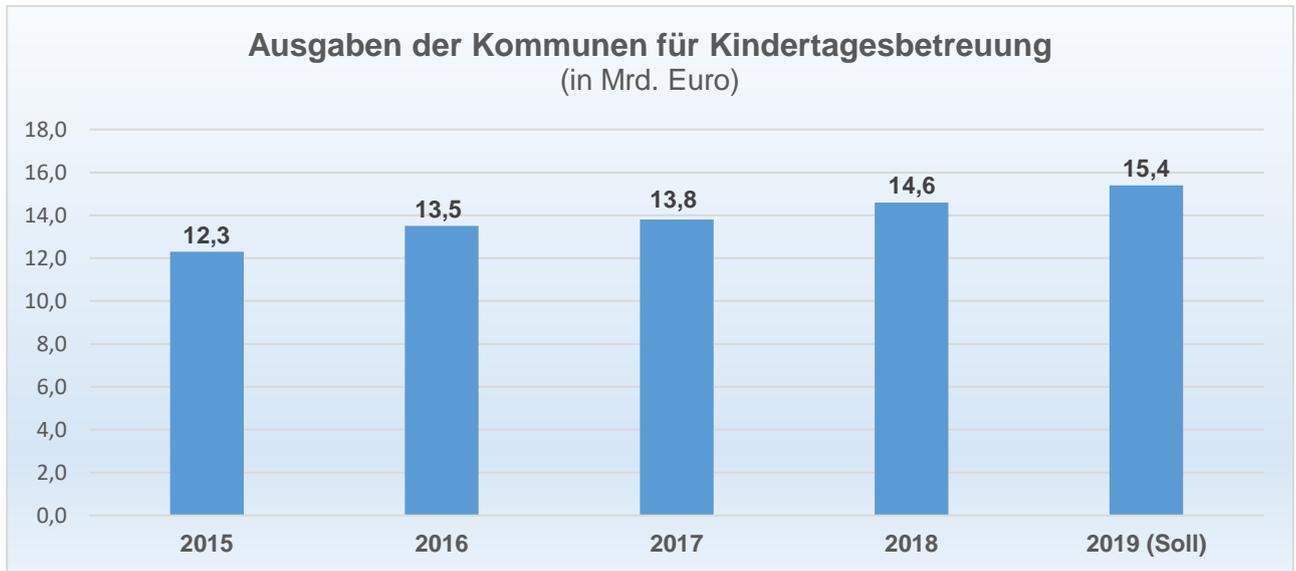
In die Jugend- und Jugendverbandsarbeit haben Bund, Länder und Gemeinden im Jahr 2018 2,4 Mrd. Euro investiert. Im Vergleich zu 2010 ist dies ein Anstieg um 27,4 Prozent. Die Haushaltsansätze für 2019 sehen einen weiteren Anstieg um 5,3 Prozent auf 2,5 Mrd. Euro vor.

Den größten Teil der öffentlichen Ausgaben für Kindertageseinrichtungen stemmen die Kommunen. Der Anteil der Kommunen an den Ausgaben bei der Kinderbetreuung lag im Jahr 2018 bei 51,0 Prozent. Der Länderanteil lag bei 47,5 Prozent und der Anteil des Bundes bei 1,4 Prozent. Die Ausgaben der Länder beliefen sich 2018 auf 13,6 Mrd. Euro, während die Kommunen 14,6 Mrd. Euro für Kindertagesbetreuung zahlten.



(Quelle: StaBu Bildungsfinanzbericht 2019)

Entwicklung der Ausgaben der Kommunen für Kindertagesbetreuung in den Jahren 2015 bis 2019 (Soll) in Milliarden Euro:



(Quelle: StaBu Bildungsfinanzbericht 2019)

Finanzierung Kindertagesstätten

Die Gewährleistung der Kindertagesbetreuung ist als Teil der sozialen Daseinsvorsorge Aufgabe des Staates und obliegt gemäß § 27 Abs. 2 1. Halbsatz 1 SGB I den Landkreisen und kreisfreien Städten, nach Maßgabe des Landesrechts aber auch den kreisangehörigen Gemeinden. Die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen wird gemäß § 74a Satz 1 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) durch das Landesrecht geregelt. Die einzelnen Bundesländer haben hierzu verschiedene Gesetze und Verordnungen erlassen, die auch Regelungen zur (Re-)Finanzierung der Kosten beinhalten.

Durch die Regelung nach § 74a SGB VIII ermöglicht der Gesetzgeber den Ländern (abweichend von den Vorschriften über die Förderungsfinanzierung und die Entgeltdifferenzierung bei der freien Jugendhilfe nach § 74 SGB VIII und den §§ 78a ff. SGB VIII), eigene Regelungen zu schaffen oder die bisher schon entwickelten Formen der Finanzierung weiter beizubehalten.

- ➔ **Dies hat dazu geführt, dass sich in den Ländern unterschiedliche Finanzierungsformen herausgebildet haben.**

Die Finanzierungsformen betreffen zum einen die Frage, welche Kostenarten (teil-) refinanziert werden (z.B. Betriebs- und Personalkosten, Strukturinvestitionen etc.) sowie zum anderen die Frage, wer in welchem Ausmaß als Empfänger von Leistungen in Frage kommt und auf welche Weise diese Leistungen bemessen werden.

In den entsprechenden Länderregelungen wird beispielsweise oft nach der Art des Trägers differenziert (öffentlich-rechtlicher Träger oder freier Träger). Teilweise sind pauschalisierte Leistungen des Landes an die örtlichen Träger der Jugendhilfe vorgesehen, die dann an die Gemeinden weitergeleitet werden. Teilweise gibt es auch direkte (u.U. kindbezogene) Ansprüche des Trägers gegenüber dem Land.

Die Refinanzierung erfolgt in der Regel entweder pauschal oder aufgrund von auf einzelne Kindergartenplätze bezogenen Zuweisungen. Sie ist daher nicht an das TVöD-Niveau gekoppelt.

Entgelttabelle

Entgelttabelle Sozial- und Erziehungsdienst (VKA)							
Stand: ab 1. März 2020 (monatlich in Euro)							
EG	Berufsgruppen (Beispiele)	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	Sozialarbeiter mit herausgehobener Tätigkeit (Verantwortung)	3.900,00	4.004,30	4.521,02	4.908,52	5.489,79	5.845,01
S 17	Kita-Leitung (mind. 130 Plätze)	3.580,74	3.842,85	4.262,65	4.521,02	5.037,68	5.341,24
S 16	Kita-Leitung (mind. 100 Plätze)	3.502,52	3.758,90	4.043,07	4.391,82	4.779,34	5.011,85
S 15	Kita-Leitung (mind. 70 Plätze)	3.370,09	3.616,78	3.875,16	4.172,25	4.650,18	4.856,83
S 14	Sozialarbeiter mit Garantenstellung (§ 1666 BGB)	3.335,53	3.579,69	3.866,80	4.158,86	4.481,81	4.707,85
S 13	Kita-Leitung (mind. 40 Plätze)	3.251,68	3.489,70	3.810,56	4.068,88	4.391,82	4.553,28
S 12	Sozialarbeiter mit schwierigen Tätigkeiten	3.242,48	3.479,83	3.787,46	4.058,71	4.394,57	4.536,66
S 11b	Sozialarbeiter mit entsprechenden Tätigkeiten	3.196,36	3.430,33	3.594,40	4.007,75	4.330,68	4.524,44
S 11a	Ständige Vertretung Kita-Leitung (Menschen mit Behinderung)	3.134,84	3.364,31	3.527,32	3.939,73	4.262,65	4.456,41
S 10	[nicht besetzt]						
S 9	Erzieher mit fachl. koordinierenden Aufgaben	2.892,66	3.104,40	3.351,85	3.711,78	4.049,22	4.307,92
S 8b	Erzieher mit schwierigen Tätigkeiten	2.892,66	3.104,40	3.351,85	3.711,78	4.049,22	4.307,92
S 8a	Erzieher mit entsprechenden Tätigkeiten	2.829,77	3.036,91	3.250,62	3.453,09	3.649,92	3.855,19
S 7	Gruppenleiter Behindertenhilfen (Ausbildung)	2.755,05	2.956,72	3.157,39	3.358,02	3.508,53	3.733,06
S 6	[nicht besetzt]						
S 5	[nicht besetzt]						
S 4	Kinderpfleger mit schwierigen Tätigkeiten	2.632,35	2.825,04	3.000,62	3.119,76	3.232,63	3.408,47
S 3	Kinderpfleger mit entsprechenden Tätigkeiten	2.476,93	2.658,24	2.826,92	2.981,80	3.052,66	3.137,31
S 2	Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegern	2.285,34	2.396,40	2.478,56	2.567,76	2.668,07	2.768,42

Eingruppierung

Teil B Abschnitt XXIV. Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

Entgeltgruppe S 2

Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe S 3

Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe S 4

1. Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

2. Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

3. Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger oder Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

Entgeltgruppe S 5

[nicht besetzt]

Entgeltgruppe S 6

[nicht besetzt]

Entgeltgruppe S 7

Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung als Gruppenleiterin/Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe S 8a

Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 5)

Entgeltgruppe S 8b

1. Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3, 5 und 6)

2. Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen/Industriemeister oder Gärtnermeisterinnen/Gärtnermeister als Gruppenleiterin/Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

3. Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe S 9

1. Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 1.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 5)

2. Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 7)

3. Beschäftigte in der Tätigkeit von Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15)

4. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

5. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

Entgeltgruppe S 10

[nicht besetzt]

Entgeltgruppe S 11a

Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4 und 8)

Entgeltgruppe S 11b

Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15)

Entgeltgruppe S 12

Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 12 und 15)

Entgeltgruppe S 13

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

Entgeltgruppe S 14

Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z.B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise).

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 13, 14 und 15)

Entgeltgruppe S 15

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

3. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

5. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4, 10 und 11)

6. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit

jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15)

Entgeltgruppe S 16

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

3. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

5. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 10 und 11)

6. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4, 9, 10 und 11)

Entgeltgruppe S 17

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)
3. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)
5. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4, 9, 10 und 11)
6. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15)
7. Psychagoginnen/Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 16)

Entgeltgruppe S 18

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

2. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

3. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 9, 10 und 11)

4. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 6 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15)

Protokollerklärungen:

1. ¹Die Beschäftigten – ausgenommen die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2, Entgeltgruppe S 7 und Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten Beschäftigten – erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim) eine Zulage in Höhe von 61,36 Euro monatlich, wenn in dem Heim überwiegend behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind; sind nicht überwiegend solche Personen ständig untergebracht, beträgt die Zulage 30,68 Euro monatlich. ²Für die in Entgeltgruppe S 15 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 5, S 16 bei Tätigkeiten der Fallgruppen 5 und 6, S 17 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 5 und S 18 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 3 eingruppierten Beschäftigten gilt Satz 1 für die Dauer der Tätigkeit in einem Wohnheim für erwachsene Menschen mit Behinderung entsprechend. ³Für die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2, Entgeltgruppe S 7 und Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten Beschäftigten in einem Heim im Sinne des Satzes 1 erster Halbsatz beträgt die Zulage 40,90 Euro monatlich. ⁴Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben. ⁵Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Abs. 3) zu berücksichtigen.

2. Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B.
 - a) Tätigkeiten in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX und in psychiatrischen Kliniken,
 - b) alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z.B. in Randzeiten,
 - c) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - d) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
 - e) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.
3. Als entsprechende Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern gilt auch die Tätigkeit in Schulkinder- gärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreu- ung von über 18jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder für Obdachlose).
4. ¹Ständige Vertreterinnen/Vertreter sind nicht Vertreterinnen/Vertreter in Urlaubs- und sonsti- gen Abwesenheitsfällen. ²Je Kindertagesstätte soll eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters bestellt werden.
5. Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch
 - a) Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und Hortnerinnen/Hortner mit staatlicher Anerken- nung oder staatlicher Prüfung,
 - b) Kinderkrankenschwestern/Kinderkrankenpfleger, die in Kinderkrippen tätig sind, eingruppiert.
6. Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B. die
 - a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - b) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder von Kin- dern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
 - c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,
 - d) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,
 - e) fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8a,
 - f) Tätigkeiten einer Facherzieherin/eines Facherziehers mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben.
7. Unter Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung sind Beschäftigte zu ver- stehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) gestalteten Aus- bildungsgang für Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolg- reich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich an- erkannte Heilpädagogin/staatlich anerkannter Heilpädagoge“ erworben haben.

8. Kindertagesstätten im Sinne dieses Tarifmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Kindertageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.
9. ¹Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. ²Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 v.H. führt nicht zur Herabgruppierung. ³Eine Unterschreitung um mehr als 5 v.H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. ⁴Eine Unterschreitung auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z.B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. ⁵Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.
10. Erziehungsheime sind Heime, in denen überwiegend behinderte Kinder oder Jugendliche im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ständig untergebracht sind.
11. Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt nicht für Leiterinnen/Leiter bzw. ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Wohngruppen.
12. Schwierige Tätigkeiten sind z.B. die
 - a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
 - b) Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen,
 - c) begleitende Fürsorge für Heimbewohnerinnen/Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohnerinnen/Heimbewohner,
 - d) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
 - e) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe S 9.
13. Unter die Entgeltgruppe S 14 fallen auch Beschäftigte mit dem Abschluss Di-plompädagogin/Diplompädagoge, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung ausüben, denen Tätigkeiten der Entgeltgruppe S 14 übertragen sind.
14. ¹Das „Treffen von Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls und die Einleitung von Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind“, sind im Allgemeinen Sozialen Dienst bei Tätigkeiten im Rahmen der Fallverantwortung bei
 - Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII,
 - der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII,
 - der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII),
 - der Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50 SGB VIII)
 einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten erfüllt.

²Die Durchführung der Hilfen nach den getroffenen Entscheidungen (z.B. Erziehung in einer Tagesgruppe, Vollzeitpflege oder Heimerziehung) fällt nicht unter die Entgeltgruppe S 14. ³Die in Aufgabengebieten außerhalb des Allgemeinen Sozialen Dienstes wie z.B. Erziehungsbeistandschaft, Pflegekinderdienst, Adoptionsvermittlung, Jugendgerichtshilfe, Vormundschaft, Pflegschaft auszuübenden Tätigkeiten fallen nicht unter die Entgeltgruppe S 14, es sei denn, dass

durch Organisationsentscheidung des Arbeitgebers im Rahmen dieser Aufgabengebiete ebenfalls Tätigkeiten auszuüben sind, die die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllen.

15. ¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH"), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. - vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.
16. Psychagoginnen/Psychagogen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit werden von diesem Tätigkeitsmerkmal nicht erfasst.

Infos zur VKA

Die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) ist der Spitzenverband der kommunalen Arbeitgeberverbände in Deutschland. Sie regelt die Arbeitsbedingungen für die kommunalen Beschäftigten und schließt Tarifverträge mit den zuständigen Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes. Die VKA vertritt rund 10.000 kommunale Arbeitgeber in Deutschland mit mehr als zwei Millionen Beschäftigten. Unsere Arbeitgeber sorgen zum Beispiel dafür, dass in Deutschland der Müll abgeholt wird, Kliniken sich um Ihre Gesundheit kümmern und sauberes Wasser aus der Leitung kommt.

Die VKA hat 16 Mitgliedverbände - die Kommunalen Arbeitgeberverbände (KAV) in den Bundesländern. Diesen sind die einzelnen kommunalen Arbeitgeber angeschlossen. Hierzu gehören:

- Städte, Gemeinden und Landkreise,
- Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen,
- Sparkassen,
- Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe,
- Nahverkehrsbetriebe,
- Flughäfen.

Präsident der VKA ist Ulrich Mädge, Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg. Erster Stellvertreter des Präsidenten ist Marcel Philipp, Oberbürgermeister der Stadt Aachen. Zweiter Stellvertreter ist Landrat Michael Harig (Bautzen). Hauptgeschäftsführer der VKA ist Niklas Benrath.

In den Gremien der VKA werden die vielfältigen Aufgaben umgesetzt. Zu den Gremien zählen die Mitgliederversammlung (das oberste Organ der VKA), das Präsidium (das politische Organ der VKA), die Geschäftsführerkonferenz und die Gruppenausschüsse. Letztere befassen sich mit den jeweils ihre Sparte betreffenden Angelegenheiten, beraten sich und fassen - soweit nicht ein anderes Organ der VKA zuständig ist - bindende Beschlüsse.

Verhandlungsführung



VKA-Präsident und dessen Stellvertreter

Präsident:
Ulrich Mädge,
Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg.

Erster Stellvertreter:
Marcel Philipp,
Oberbürgermeister der Stadt Aachen

Zweiter Stellvertreter:
Michael Harig
Landrat des Landkreises Bautzen



Verhandlungskommission

Die Mitgliederversammlung der VKA hat den Gruppenausschuss der VKA für Verwaltung zur Verhandlungsführung ermächtigt.

Die Verhandlungskommission des Gruppenausschusses der VKA für Verwaltung leitet der Vorsitzende des Gruppenausschusses.

Dr. Alexander Dietrich,
Berufsmäßiger Stadtrat
Landeshauptstadt München



Geschäftsstelle der VKA

Hauptgeschäftsführer:
Niklas Benrath

Leipziger Straße 51
10117 Berlin

Mitgliedverbände der VKA

Kommunaler Arbeitgeberverband Baden-Württemberg

Panoramastraße 27
70174 Stuttgart

Telefon: 0711. 22 29 98 0
E-Mail: info@kavbw.de
Internet: www.kavbw.de

Hauptgeschäftsführer: Dr. Joachim Wollensak

Kommunaler Arbeitgeberverband Bayern

Hermann-Lingg-Straße 3
80336 München

Telefon: 089. 53 09 87 0
E-Mail: info@kav-bayern.de
Internet: www.kav-bayern.de

Geschäftsführerin: Diana Hecht

Kommunaler Arbeitgeberverband Berlin

Goethestraße 85
10623 Berlin

Telefon: 030. 21 45 81 11
E-Mail: kontakt@kavberlin.de
Internet: www.kavberlin.de

Geschäftsführerin: Rechtsanwältin Claudia Pfeiffer

Kommunaler Arbeitgeberverband Brandenburg

Stephensonstraße 4a
14482 Potsdam

Telefon: 0331. 74 71 80
E-Mail: mail@kav-brandenburg.de
Internet: www.kav-brandenburg.de

Verbandsgeschäftsführer: Klaus-Dieter Klapproth

Kommunaler Arbeitgeberverband Bremen

Schillerstraße 1
28195 Bremen

Telefon: 0421. 36 12 57 2
E-Mail: office@kav.bremen.de
Internet: www.kav-bremen.de

Geschäftsführer: Wolfgang Söller

Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg

Bei dem Neuen Krahn 2
20457 Hamburg

Telefon: 040. 37 48 38 0
E-Mail: mail@av-hamburg.de
Internet: www.av-hamburg.de
Geschäftsführer: Urban Sieberts

Kommunaler Arbeitgeberverband Hessen

Allerheiligentor 2-4
60311 Frankfurt am Main

Telefon: 069. 92 00 47 0
E-Mail: info@kav-hessen.de
Internet: www.kav-hessen.de

Verbandsgeschäftsführer: Burkhard Albers

Kommunaler Arbeitgeberverband Mecklenburg-Vorpommern

Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: 0385. 30 31 40 0
E-Mail: info@kav-mv.de
Internet: www.kav-mv.de

Geschäftsführerin: Gabriele Axmann

Kommunaler Arbeitgeberverband Niedersachsen

Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover

Telefon: 0511. 35 81 90
E-Mail: info@kav-nds.de
Internet: www.kav-nds.de
Hauptgeschäftsführer: Michael Bosse-Arbogast

Kommunaler Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen

Werth 79
42275 Wuppertal

Telefon: 0202. 25 51 30
E-Mail: info@kav-nw.de
Internet: www.kav-nw.de
Hauptgeschäftsführer: Dr. Bernhard Langenbrinck

Kommunaler Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz

Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Telefon: 06131. 28 94 90
E-Mail: info@kav-rp.de
Internet: www.kav-rp.de
Geschäftsführer: Dr. Markus Sprenger

Kommunaler Arbeitgeberverband Saar

Talstraße 9
66119 Saarbrücken

Telefon: 0681. 92 64 35 0
E-Mail: info@kav-saar.de
Internet: www.kav-saar.de
Geschäftsführerin: Barbara Beckmann-Roh

Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen

Holbeinstraße 2
01307 Dresden

Telefon: 0351. 44 69 63 0
E-Mail: info@kavsachsen.de
Internet: www.kavsachsen.de
Verbandsgeschäftsführerin: Christine Putzler-Uhlig

Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt

Merseburger Straße 97
06112 Halle (Saale)

Telefon: 0345. 52 52 20
E-Mail: info@kav-sachsenanhalt.de
Internet: www.kav-sachsenanhalt.de
Verbandsgeschäftsführer: Detlev Lehmann

Kommunaler Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein

Reventloullee 6
24105 Kiel

Telefon: 0431. 57 92 20
E-Mail: info@kavsh.de
Internet: www.kavsh.de
Verbandsgeschäftsführer: Wilfried Kley

Kommunaler Arbeitgeberverband Thüringen

Alfred-Hess-Straße 31a
99094 Erfurt

Telefon: 0361. 22 01 10
E-Mail: info@kav-thueringen.de
Internet: www.kav-thueringen.de

Geschäftsführerin: Sylvana Donath

Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA)

Leipziger Straße 51
10117 Berlin

Telefon: 030 - 209 699 4 50
Fax: 030 - 209 699 4 99
E-Mail: info@vka.de

Hauptgeschäftsführer:
Niklas Benrath

Text/Redaktion:
Dirk Reidelbach/Daniela Wegner

Fotos und Grafiken:
Titel: Gautam Arora on Unsplash
S. 4: links: La-Rel Easter on Unsplash; rechts: Gautam Arora on Unsplash
S. 6: links: [grey_beard/pixabay.com](https://www.pexels.com/photo/grey-beard-pixabay-com); rechts: [_Alicja_/pixabay.com](https://www.pexels.com/photo/_alicja_/pixabay-com)
soweit nicht anders angegeben: VKA

Stand: 4. März 2020